

## Verordnung der Stadt Bamberg zum Schutze der Landschaftsräume Altenburg / Rothof

Vom 10.06.1976

(Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 18.06.1976 Nr. 13),  
geändert durch § 7 der Verordnung zur Anpassung des Ortsrechts der Stadt Bamberg an den  
Euro vom 30.11.2001

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 07.12.2001 Sondernummer)

Aufgrund der Artikel 10 Abs. 3, 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27.07.1973 (GVBl S. 437) erlässt die Stadt Bamberg folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 04.05.1976 Nr. 820 - 324/101 - BA - St - 2/76 genehmigte Rechtsverordnung:

### § 1

(1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsräume im Gebiet der Stadt Bamberg werden dem Schutz des Bayerischen Naturschutzgesetzes unterstellt. Die geschützten Landschaftsräume werden als "**Landschaftsschutzgebiet Altenburg-Rothof**" bezeichnet.

(2) Als Grenze der geschützten Landschaftsräume wird, wie folgt, beschrieben.

Die Süd-West-Grenzen der Flurnummern 3518/11 und 3518/9, die Süd-Ost-Grenze des Feldweges Fl.Nr. 3518/2 und die talseitige Weggrenze des Rinnersteiges (Fl.Nr. 3518/2) (ehem. Gemeindegrenze zu Wildensorg), die Südgrenze des Feldweges Fl.Nr. 3793/2, die Nordgrenze des Rößleinsweges Fl.Nr. 3766/2 und 3754/2. Die gerade Verbindungslinie von der Süd-Ost-Ecke der Fl.Nr. 3675 zur Nord-Ost-Ecke der Fl.Nr. 3760, die Nordgrenze der Fl.Nr. 3760 (in 16 m Länge), die Ostgrenze der Fl.Nr. 3679 und deren gedachte Verlängerung um 15 m, die (gedachte) Linie im Abstand von 45,00 m parallel zur Nordgrenze der Fl.Nr. 3680 und zu den Ostgrenzen der Fl.Nrn. 3665, 3663, 3662, 3661, 3660, 3658, 3657, 3656 und 3656/2 quer durch diese Grundstücke, vom Schnittpunkt dieser Linie mit der südlichen Feldweggrenze (Fl.Nr. 3606/2) die gerade Verbindungslinie zur Süd-Ost-Ecke der Fl.Nr. 3612, die Ostgrenze der Fl.Nr. 3612 bis zu einem Abstand von 50,00 m vom nächstliegenden Rand der Altenburger Straße, in diesem Abstand parallel zu diesem Straßenrand quer durch die Grundstücke Fl.Nrn. 3613, 3614, 3615, die Nord-Ost-Grenze der Fl.Nr. 3616 mit gedachter Verlängerung über die Fahrbahn der Straße, die Nord-West-Grenze der Fahrbahn stadteinwärts bis zur Einmündung des Feldweges Fl.Nrn. 3555/2, 3538/2 und 3531/2, die Südgrenze desselben, die Nord-West-Grenzen der Fl.Nrn. 3530, 3527, 3526, 3524/5, 3524/4, 3523/3 und 3523/2, die Ostgrenze der Fl.Nr. 3521/1, die Nordgrenzen der Fl.Nrn. 3521, 3520, 3513/1 und 3513, in 70,00 m Abstand zur Ostgrenze der Wildensorger Straße, die (gedachte) Parallele hierzu quer durch die Fl.Nrn. 3510/2, 3510, 3509, 3508, 3507, 3505, 3504/2, 3503, 3502, 3501, 3499, 3498/2, 3498 und 3451, die Ostgrenze dieses Grundstückes bis zu einem Abstand von 35,00 m zur genannten Straßengrenze, in diesem Abstand wiederum stadtauswärts die Parallele hierzu bis zur Ostgrenze der Fl.Nr. 3498, diese selbst mit (gedachter) Verlängerung über die Wildensorger Straße, die nördliche Straßengrenze stadtauswärts etwa 35,00 m bis zum Waldrand, die nordöstl. Waldgrenze hangaufwärts bis zum Schnittpunkt mit der (gedachten) Verlängerung der Ostgrenze der Fl.Nr. 3447/5, diese Grenze mit Ihrer Verlängerung selbst,

63.002.2

die Nordgrenze des südlichen und die Südgrenze des nördlichen Abzweiges der St.-Getreu-Straße (eine Art Anger bildend), die Südgrenze des eingemeindeten Forstbezirkes "Michaelsberger Wald", die ehemalige Gemeindegrenze Wildensorg bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze der Fl.Nr. 7239, diese selbst sowie die Südgrenze der Fl.Nr. 7239/2 mit ihrer (gedachten) Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze der Fl.Nr. 7242/1, diese selbst bis zur Wildensorger Straße, die Nord-West-Grenze derselben bis zu ihrem Schnittpunkt mit der eingangs genannten, über die Straße verlängerten Süd-West-Grenze der Fl.Nr. 3518/11.

(3) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 5.000 grün eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist und bei der Stadt Bamberg zur allgemeinen Einsicht aufbewahrt wird. Eine Ausfertigung dieser Karte liegt bei der Regierung von Oberfranken zur allgemeinen Einsicht auf. Soweit die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sich in Abs. 2 nicht ausreichend deutlich haben beschreiben lassen, wird gem. Art. 47 Abs. 1 BayNatSchG auf diese Karte Bezug genommen.

## § 2

In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

## § 3

(1) In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Vorhaben der vorgängigen Erlaubnis:

1. Die Errichtung von Gebäuden sowie deren Änderung, wenn dadurch die äußere Gestalt verändert wird, auch wenn die Maßnahme keiner baurechtlichen Genehmigung bedarf.
2. Das Errichten und Erneuern von Einfriedungen und Mauern aller Art.
3. Das Aufstellen von Verkaufs- und Ausstellungsständen.
4. Die Errichtung von Freileitungen für das Fernmeldewesen oder für die Versorgung mit elektrischer Energie einschließlich der Masten und Unterstützungen.
5. Das Anlegen von Stell- oder Parkplätzen für Fahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen oder von Plätzen zum Aufstellen von Wohnwagen.
6. Aufschüttungen und Abgrabungen einschl. der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen, mit Ausnahme der mit der Baulast zusammenhängenden Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen.
7. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen und Anschläge, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen.
8. Kahlschläge von mehr als einem Hektar Flächengröße sowie die Umwandlung von Mischwald in Reinbestände.

## 63.002.2

9. Die Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes sowie von Findlingen und Felsböcken, mit Ausnahme des abflussbehindernden Bewuchses an Gewässern; ausgenommen sind Maßnahmen, die dem Erhalt und der Weiterführung der bisherigen Nutzung dienen.
10. Das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und der ausgewiesenen Park- und Stellplätze; ausgenommen ist das Parken von Fahrzeugen der Grundeigentümer auf eigenem Grund.
11. Das Aufforsten von Talwiesen.

(2) Die Erlaubnis ist in stets widerruflicher Weise zu erteilen, wenn das Vorhaben keine verbotenen Veränderungen im Sinne des § 2 erwarten lässt. Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

### § 4

- (1) Von dem Verbot des § 2 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann an Auflagen und Bedingungen gebunden oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

### § 5

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 und einer Befreiung nach § 4 ist die Stadt Bamberg - untere Naturschutzbehörde - zuständig. Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1, Nr. 1, 4, 5, 6 und 11 sowie die Erteilung einer Befreiung nach § 4 bedürfen der Zustimmung der Regierung von Oberfranken - höhere Naturschutzbehörde -.

### § 6

- (1) Unberührt bleiben in den Grenzen des § 2 dieser Verordnung
  - a) die ordnungsgemäße und herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
  - b) die zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei notwendigen Jagd- und Fischereieinrichtungen mit Ausnahme von Jagdhütten, Fischereihütten, Fischteichen und Fischbehältern,
  - c) die Instandsetzung und Erneuerung von Energieversorgungsanlagen.

(2) Weiterhin bleiben unberührt die Bestimmungen des Telegrafengesetzes vom 18.12.1899 (RGBl S. 705).

## § 7 \*)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt oder eine Tätigkeit im Sinne des § 3 ohne Erlaubnis vornimmt oder den nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 erteilten Auflagen nicht Folge leistet, kann nach Art. 52 Abs. 1 Ziffer 4 bzw. Abs. 2 Ziffer 7 des Bayer. Naturschutzgesetzes mit Geldbuße belegt werden. Daneben können nach Art. 53 des Bayer. Naturschutzgesetzes die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zu beachten.

## § 8 \*\*)

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung der Stadt Bamberg vom 28.08.1952 (Mitteilungsblatt der Stadt Bamberg vom 05.09.1952, Nr. 36/52, Seite 2) zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Stadtkreis Bamberg außer Kraft.

\*) § 7 geändert durch Verordnung vom 30.11.2001

\*\*) § 8 betrifft die ursprüngliche Fassung